

Merkblatt

Versicherungsschutz beim Lenken fremder Motorfahrzeuge

Es kommt vor, dass Freiwillig Mitarbeitende, die vom Sfs für Fahrdienste vermittelt werden, Motorfahrzeuge benutzen, die nicht ihnen gehören. Halter dieser Motorfahrzeuge sind meist Personen, die einen Fahrdienst beim Sfs bestellen und dabei erklären, dass sie für eine bestimmte Fahrt das eigene Fahrzeug nicht selbst lenken wollen oder können.

In diesem Zusammenhang gibt es Fragen zum Versicherungsschutz. Folgendes ist zu beachten:

- Für *Schäden an fremden Sachen oder Personen*, die mit einem Motorfahrzeug verursacht werden, haftet stets die *obligatorische Haftpflichtversicherung des Fahrzeughalters*. Dies gilt unabhängig davon, ob der Fahrzeughalter oder – wie im vorliegenden Fall – eine Drittperson das Fahrzeug gelenkt und dabei einen Schaden verursacht hat.
- Die Motorfahrzeug-Haftpflichtversicherung deckt *nicht* einen Sachschaden am Fahrzeug des Halters und *nicht* einen Personenschaden, den der Fahrzeughalter erleidet.
- Schäden am Fahrzeug des Halters deckt die freiwillige *Teil- oder Vollkasko-Versicherung*, aber *nur*, wenn der Fahrzeughalter eine solche Versicherung *rechtsgültig abgeschlossen* hat.
- Hinzukommen kann ein *Bonus-Verlust*, den der Fahrzeughalter bei der Prämie für seine Motorfahrzeug-Haftpflicht- und gegebenenfalls für seine Kaskoversicherung erleidet.
- Für die Deckung nicht versicherter Schäden an seinem Fahrzeug macht der geschädigte Halter den Schädiger (hier: den vom Sfs vermittelten Fahrer seines Fahrzeugs) haftbar, ebenso für den Ausgleich des erlittenen Bonus-Verlustes bei seiner Motorfahrzeug-Haftpflicht- und gegebenenfalls Kaskoversicherung.
- Die Deckung solcher Schäden kann im Rahmen der *Privathaftpflichtversicherung* versichert werden. Nötig ist dafür ein entsprechender *Zusatz*, wobei der Versicherte (hier: der vom Sfs vermittelte Fahrer) den gelegentlichen Gebrauch fremder Motorfahrzeuge einschliessen lässt. Üblicherweise ist dies zu einer moderaten Zusatzprämie möglich; bei einigen Versicherungsgesellschaften ist dieses Risiko bereits in der Grunddeckung enthalten.
- Die Privathaftpflichtversicherung wird dann die Kosten der Reparatur des Fahrzeugs des Auftraggebers übernehmen (nach Abzug eines vertraglich vorgesehenen Selbstbehalts). Massgebend für den Versicherungsschutz sind die jeweiligen Allgemeinen Versicherungsbedingungen der Privathaftpflicht-Police, die je nach Versicherungsgesellschaft variieren, ebenso, was die Voraussetzungen für eine «gelegentliche Benützung» fremder Motorfahrzeuge betrifft.
- Für weitere Einzelheiten sei auf die Website des Schweizerischen Versicherungsverbandes (SVV) verwiesen¹ sowie auf die Informationen der jeweiligen Versicherungsgesellschaften.

¹ <http://www.svv.ch/de/konsumenten/fragen-an-die-versicherungen/die-haeufigsten-fragen/fahren-mit-fremdem-auto-wie-bin-ich->

Der Vorstand des SfS hat nach sorgfältiger Abklärung davon abgesehen, die kollektive SfS-Haftpflichtversicherung zugunsten aller freiwillig Mitarbeitenden, die Fahrdienste leisten, entsprechend zu ergänzen. Angesichts der Erfahrung, dass «Fremdlenker-Aufträge» im Alltag eher selten vorkommen, wäre ein solcher Versicherungszusatz für den SfS unverhältnismässig teuer geworden.

SfS empfiehlt daher seinen Fahrdienstleistenden, «Fremdlenker-Aufträge» nur anzunehmen, wenn sie *privat* bereits dafür versichert sind oder sich dafür versichern wollen.

Hinweis: Ein solcher Zusatz zur Privathaftpflichtversicherung gilt für alle Fahrten mit fremden Fahrzeugen, nicht nur für solche im Rahmen von SfS.

Wer nicht im oben erwähnten Sinne versichert ist, sollte davon absehen, Fahrten mit fremden Motorfahrzeugen zu übernehmen.

Der Vorstand entscheidet fallweise, ob der SfS bei Schadenfällen mit fremden Motorfahrzeugen einen allfälligen Selbstbehalt gemäss Privathaftpflichtversicherung vergütet.

Der Vorstand des SfS hat dieses Merkblatt am 14. Dezember 2016 beschlossen und in Kraft gesetzt.